

SATZUNG zur 1. Änderung des Bebauungsplans für den Windpark Ravensberg-Krempin für die Gemeinde Carinerland



ZEICHENERKLÄRUNG

I. FESTSETZUNGEN

- Planzeichenerklärung Rechtsgrundlagen
- ART DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
Sonstiges Sondergebiet für Windenergieanlagen
- SONSTIGES SONDERGEBIET FÜR MESSMÄSSE § 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB
- VERKEHRSFLÄCHEN § 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB
Straßenverkehrsfläche
Straßenbegrenzungslinie
- WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES § 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB
Wasserflächen
Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen
- FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT § 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB
Flächen für die Landwirtschaft
- FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ § 9 Abs. 1 Nr. 20 und ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB
Umgrenzungen von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- UMGRENZUNGEN VON FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNG UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE VON GEWÄSSERN § 9 Abs. 1 Nr. 25b und Abs. 6 BauGB
Erhaltung von Bäumen
Erhaltung von Sträuchern
- REGELUNGEN FÜR DIE STADT-ERHALTUNG UND DEN DENKMALSCHUTZ § 9 Abs. 6 BauGB
Umgrenzungen von Gesamtanlagen (Ensembles), die dem Denkmalschutz unterliegen
- SONSTIGE PLANZEICHEN
unterirdische Leitungen § 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB
Umgrenzung der Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind (hier: Richtfunkstrecke) § 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches § 9 Abs. 7 BauGB
Mit Geh-Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen § 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB

II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

- vorhandene Windenergieanlagen
- Flurstücksgrenze
- Flurstücksnummer
- Flurgrenze
- Abstandslinien gem. WKA-Hinweise 2004 und landesplanerische Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten 2009 (1.000 m zu Siedlungen und 800 m zu Einzelgehöften)

TEIL B - TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

III. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN ZUM BEBAUUNGSPLAN DER GEMEINDE CARINERLAND FÜR DEN WINDPARK RAVENSBERG-KREMPIN

- ART UND MAß DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB)
- Im Sonstigen Sondergebiet für Windkraftanlagen (SO Wind) sind alle baulichen Anlagen, die der Erforschung, Entwicklung und Nutzung der Windenergie dienen, zulässig.
 - Innerhalb der Sonstigen Sondergebiete für Windkraftanlagen (SO Wind) SO B und SO I bis 8 sind dreiflügelige Windenergieanlagen mit einer maximalen Gesamtbauhöhe von <100 m zulässig. Jeweiliger oberer Bezugspunkt ist die Spitze des senkrecht nach oben stehenden Rotorblattes.
 - In den SO A, C, D, E und F sind dreiflügelige Windenergieanlagen mit einer maximalen Höhe von <150 m zulässig. Jeweiliger oberer Bezugspunkt ist die Spitze des senkrecht nach oben stehenden Rotorblattes.
 - Die Rotorblätter dürfen die Grenzen des jeweils betreffenden Sondergebietes Wind überragen, sofern das jeweilige WEA-Fundament vollständig im Sondergebiet liegt und die festgesetzte Abstandsregelung eingehalten werden kann.
 - Im Sonstigen Sondergebiet Messmast (SO MM) ist die Errichtung und der Betrieb eines Windmessmastes zulässig.
- ZEITLICHE BEFRISTUNG BAULICHER NUTZUNGEN UND ANLAGEN (§ 9 ABS. 2 NR. 1 BAUGB)
- In den SO E und F ist nur die Errichtung von WEA-Prototypen für eine längste bis zum Ende des Jahres 2024 befristete Betriebsdauer zulässig.
- NEBENANLAGEN (§ 9 ABS. 1 NR. 4 BAUGB, § 14 ABS. 1 SATZ 1 BAUNVO)
- Die Errichtung von Nebenanlagen ist nur in den Sondergebieten SO zulässig. Neben der jeweiligen neu errichteten Windkraftanlage darf entweder eine Transformatorstation oder eine Unterstation oder eine Übergabestation sowie im SO E zusätzlich eine Wasserstoffstation errichtet werden, sofern entsprechend vorhandene Nebenanlagen nicht weiter genutzt und diese in der Konsequenz vollständig zurückgebaut werden. Folgende Grundflächen dürfen dabei nicht überschritten werden: Transformatorstation: 20 qm, Unterstation: 20 qm, Übergabestation: 40 qm, Wasserstoffstation (SO E): 40 qm
- FLÄCHEN MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN (§ 9 ABS. 1 NR. 21 BAUGB)
- Flächen mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten werden mit dem Recht der Nutzung für die Betreiber der Windenergieanlagen, für die Bewirtschafter angrenzender landwirtschaftlicher Flächen sowie zu Zwecken der Ver- und Entsorgung festgesetzt.
- ABSTANDSREGELUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 2a BAUGB)
- Für die Sondergebiete wird die Abstandsfäche für Windenergieanlagen mit dem halben Rotordurchmesser plus 3 m, gemessen ab Mastmitte, definiert.
- FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT (§ 9 ABS. 1 NR. 18 UND ABS. 6 BAUGB)
- In den Sondergebieten zur Windenergieumgrenzung ist weiterhin eine landwirtschaftliche Nutzung der Flächen möglich, soweit sie der Inanspruchnahme zum Zweck der Windenergieumgrenzung nicht im Wege steht.
- Grünordnerische Festsetzungen
- FLÄCHEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 ABS. 1 NR. 20 UND ABS. 6 BAUGB)
- Vorhandene aus bereits durchgeführten Kompensationsmaßnahmen resultierende Flächen sind zu erhalten.
- BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE VON GEWÄSSERN (§ 9 ABS. 1 NR. 25 UND ABS. 6 BAUGB)
- Alle im Windpark vorhandenen Gehölze und Gewässer sind zu erhalten.
- FLÄCHEN ODER MAßNAHMEN ZUR EINGRIFFSKOMPENSATION (§ 9 ABS. 1a UND ABS. 6 BAUGB)
- Sämtliche zur Kompensation des Eingriffs vorgesehene Kompensationsmaßnahmen sind aus Gründen des vorsorglichen Artenschutzes außerhalb des Geltungsbereiches des B-Plans auf folgenden Flächen vorzusehen:
- | Nr. | Bezeichnung | Art | Fläche | Bestand | Fläche | Fläche | Fläche |
|-----|-------------|------------|--------|---------|--------|--------|--------|
| 1 | Grünfläche | Grünfläche | 1000 | 1000 | 1000 | 1000 | 1000 |
| 2 | Grünfläche | Grünfläche | 1000 | 1000 | 1000 | 1000 | 1000 |
| 3 | Grünfläche | Grünfläche | 1000 | 1000 | 1000 | 1000 | 1000 |
| 4 | Grünfläche | Grünfläche | 1000 | 1000 | 1000 | 1000 | 1000 |
| 5 | Grünfläche | Grünfläche | 1000 | 1000 | 1000 | 1000 | 1000 |
| 6 | Grünfläche | Grünfläche | 1000 | 1000 | 1000 | 1000 | 1000 |
| 7 | Grünfläche | Grünfläche | 1000 | 1000 | 1000 | 1000 | 1000 |
| 8 | Grünfläche | Grünfläche | 1000 | 1000 | 1000 | 1000 | 1000 |
| 9 | Grünfläche | Grünfläche | 1000 | 1000 | 1000 | 1000 | 1000 |
| 10 | Grünfläche | Grünfläche | 1000 | 1000 | 1000 | 1000 | 1000 |
| 11 | Grünfläche | Grünfläche | 1000 | 1000 | 1000 | 1000 | 1000 |
| 12 | Grünfläche | Grünfläche | 1000 | 1000 | 1000 | 1000 | 1000 |
| 13 | Grünfläche | Grünfläche | 1000 | 1000 | 1000 | 1000 | 1000 |
| 14 | Grünfläche | Grünfläche | 1000 | 1000 | 1000 | 1000 | 1000 |
| 15 | Grünfläche | Grünfläche | 1000 | 1000 | 1000 | 1000 | 1000 |
| 16 | Grünfläche | Grünfläche | 1000 | 1000 | 1000 | 1000 | 1000 |
| 17 | Grünfläche | Grünfläche | 1000 | 1000 | 1000 | 1000 | 1000 |
| 18 | Grünfläche | Grünfläche | 1000 | 1000 | 1000 | 1000 | 1000 |
| 19 | Grünfläche | Grünfläche | 1000 | 1000 | 1000 | 1000 | 1000 |
| 20 | Grünfläche | Grünfläche | 1000 | 1000 | 1000 | 1000 | 1000 |
| 21 | Grünfläche | Grünfläche | 1000 | 1000 | 1000 | 1000 | 1000 |
| 22 | Grünfläche | Grünfläche | 1000 | 1000 | 1000 | 1000 | 1000 |
| 23 | Grünfläche | Grünfläche | 1000 | 1000 | 1000 | 1000 | 1000 |
| 24 | Grünfläche | Grünfläche | 1000 | 1000 | 1000 | 1000 | 1000 |
| 25 | Grünfläche | Grünfläche | 1000 | 1000 | 1000 | 1000 | 1000 |
| 26 | Grünfläche | Grünfläche | 1000 | 1000 | 1000 | 1000 | 1000 |
| 27 | Grünfläche | Grünfläche | 1000 | 1000 | 1000 | 1000 | 1000 |
| 28 | Grünfläche | Grünfläche | 1000 | 1000 | 1000 | 1000 | 1000 |
| 29 | Grünfläche | Grünfläche | 1000 | 1000 | 1000 | 1000 | 1000 |
| 30 | Grünfläche | Grünfläche | 1000 | 1000 | 1000 | 1000 | 1000 |
| 31 | Grünfläche | Grünfläche | 1000 | 1000 | 1000 | 1000 | 1000 |
| 32 | Grünfläche | Grünfläche | 1000 | 1000 | 1000 | 1000 | 1000 |
| 33 | Grünfläche | Grünfläche | 1000 | 1000 | 1000 | 1000 | 1000 |
| 34 | Grünfläche | Grünfläche | 1000 | 1000 | 1000 | 1000 | 1000 |
| 35 | Grünfläche | Grünfläche | 1000 | 1000 | 1000 | 1000 | 1000 |
| 36 | Grünfläche | Grünfläche | 1000 | 1000 | 1000 | 1000 | 1000 |
| 37 | Grünfläche | Grünfläche | 1000 | 1000 | 1000 | 1000 | 1000 |
| 38 | Grünfläche | Grünfläche | 1000 | 1000 | 1000 | 1000 | 1000 |
| 39 | Grünfläche | Grünfläche | 1000 | 1000 | 1000 | 1000 | 1000 |
| 40 | Grünfläche | Grünfläche | 1000 | 1000 | 1000 | 1000 | 1000 |
| 41 | Grünfläche | Grünfläche | 1000 | 1000 | 1000 | 1000 | 1000 |
| 42 | Grünfläche | Grünfläche | 1000 | 1000 | 1000 | 1000 | 1000 |
| 43 | Grünfläche | Grünfläche | 1000 | 1000 | 1000 | 1000 | 1000 |
| 44 | Grünfläche | Grünfläche | 1000 | 1000 | 1000 | 1000 | 1000 |
| 45 | Grünfläche | Grünfläche | 1000 | 1000 | 1000 | 1000 | 1000 |
| 46 | Grünfläche | Grünfläche | 1000 | 1000 | 1000 | 1000 | 1000 |
| 47 | Grünfläche | Grünfläche | 1000 | 1000 | 1000 | 1000 | 1000 |
| 48 | Grünfläche | Grünfläche | 1000 | 1000 | 1000 | 1000 | 1000 |
| 49 | Grünfläche | Grünfläche | 1000 | 1000 | 1000 | 1000 | 1000 |
| 50 | Grünfläche | Grünfläche | 1000 | 1000 | 1000 | 1000 | 1000 |

IV. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

- VERHALTENSWEISE BEI ARCHÄOLOGISCHEN FUNDEN
Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DschG M-V die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige. Ordnungswidrig handelt, wer nicht unverzüglich Anzeige erstattet oder das Bodendenkmal bzw. seine Entdeckungsstätte nicht in unverändertem Zustand erhält (§ 29 Abs. 1 DschG M-V).
- ANZEIGE DER ERDARBEITEN / DES BAUBEGINNS
Der Beginn der Erdarbeiten ist der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens vier Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein können und eventuell auftretende Funde gemäß § 11 DschG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahmen vermieden.
- VERHALTENSWEISE BEI UNNATÜRLICHEN VERFÄRBUNGEN UND GERÜCHEN DES BODENS
Werden im Zuge der Baumaßnahmen Kontaminationen festgestellt, die eine Gefährdung der Schutzgüter Boden, Wasser, Luft oder Mensch darstellen, so ist umgehend und unaufgefordert das Umweltamt des Landkreises zu informieren.
- TRINKWASSERSCHUTZZONE
Die Trinkwasserschutzzonen II und III der Wasserwerke Krempin und Alt Karin befinden sich teilweise innerhalb des Plangebietes.

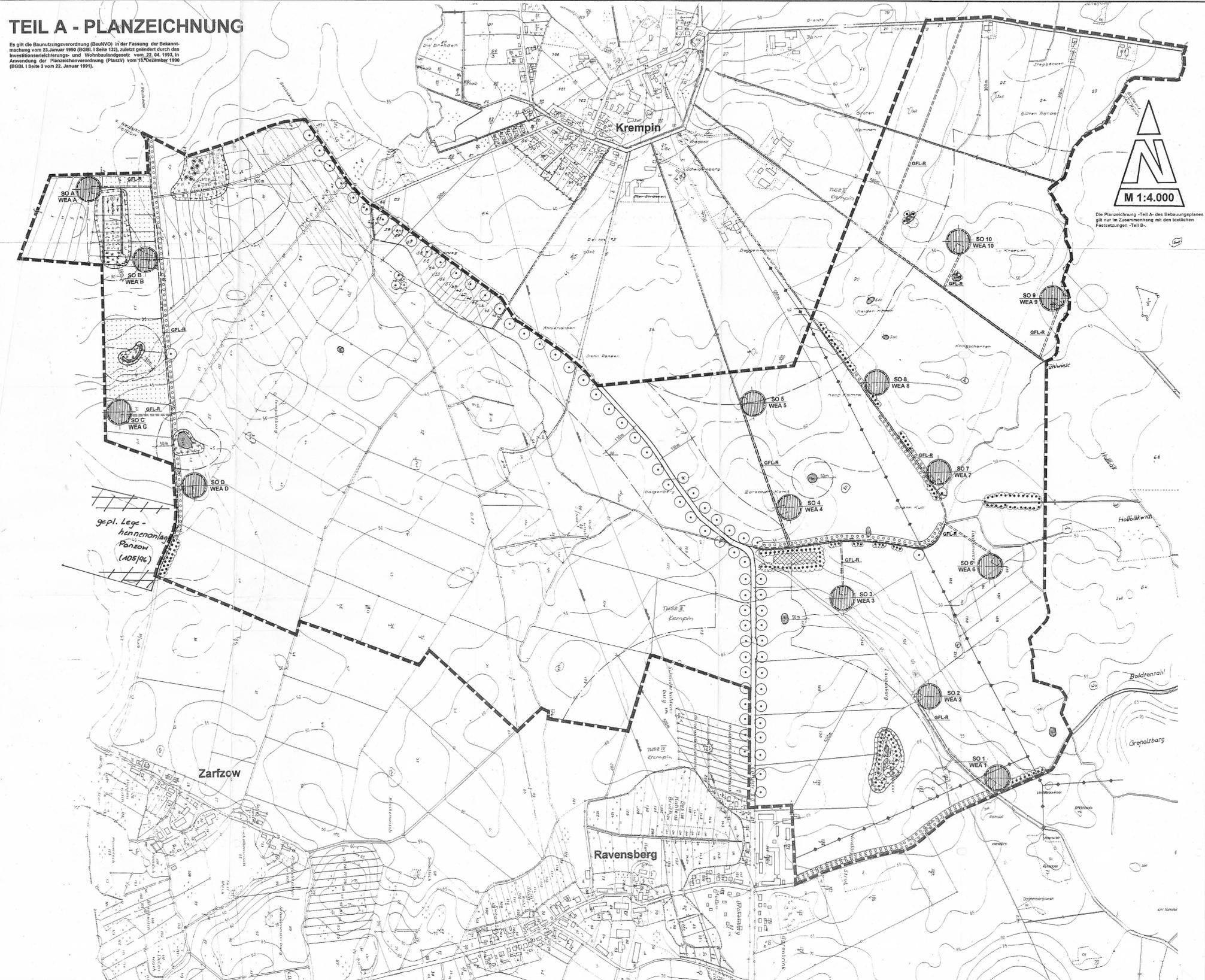
VERFAHRENSVERMERKE

- Aufstellung aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Planungsausschusses vom 01.07.1999... Die verbindliche Bekanntmachung der Aufstellungsbeschlüsse ist durch Auszug vom 01.07.1999... durchgeführt.
- Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 2 Abs. 1 BauGB ist am 01.07.1999... durchgeführt.
- Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB beteiligt worden.
- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 14.07.1999... zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 14.07.1999... zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 14.07.1999... bis zum 20.08.1999... während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Besondere und Anmerkungen während der Auslegungfrist von jedermann schriftlich oder mündlich vorgetragen werden können, durch Auszug vom 02.07.1999... bis zum 14.07.1999... öffentlich / durch Bekanntmachung in der Zeitung am 14.07.1999... bekanntgemacht worden.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 14.07.1999... bis zum 20.08.1999... während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Besondere und Anmerkungen während der Auslegungfrist von jedermann schriftlich oder mündlich vorgetragen werden können, durch Auszug vom 02.07.1999... bis zum 14.07.1999... öffentlich / durch Bekanntmachung in der Zeitung am 14.07.1999... bekanntgemacht worden.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 14.07.1999... bis zum 20.08.1999... während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Besondere und Anmerkungen während der Auslegungfrist von jedermann schriftlich oder mündlich vorgetragen werden können, durch Auszug vom 02.07.1999... bis zum 14.07.1999... öffentlich / durch Bekanntmachung in der Zeitung am 14.07.1999... bekanntgemacht worden.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 14.07.1999... bis zum 20.08.1999... während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Besondere und Anmerkungen während der Auslegungfrist von jedermann schriftlich oder mündlich vorgetragen werden können, durch Auszug vom 02.07.1999... bis zum 14.07.1999... öffentlich / durch Bekanntmachung in der Zeitung am 14.07.1999... bekanntgemacht worden.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 14.07.1999... bis zum 20.08.1999... während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Besondere und Anmerkungen während der Auslegungfrist von jedermann schriftlich oder mündlich vorgetragen werden können, durch Auszug vom 02.07.1999... bis zum 14.07.1999... öffentlich / durch Bekanntmachung in der Zeitung am 14.07.1999... bekanntgemacht worden.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 14.07.1999... bis zum 20.08.1999... während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Besondere und Anmerkungen während der Auslegungfrist von jedermann schriftlich oder mündlich vorgetragen werden können, durch Auszug vom 02.07.1999... bis zum 14.07.1999... öffentlich / durch Bekanntmachung in der Zeitung am 14.07.1999... bekanntgemacht worden.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 14.07.1999... bis zum 20.08.1999... während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Besondere und Anmerkungen während der Auslegungfrist von jedermann schriftlich oder mündlich vorgetragen werden können, durch Auszug vom 02.07.1999... bis zum 14.07.1999... öffentlich / durch Bekanntmachung in der Zeitung am 14.07.1999... bekanntgemacht worden.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 14.07.1999... bis zum 20.08.1999... während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Besondere und Anmerkungen während der Auslegungfrist von jedermann schriftlich oder mündlich vorgetragen werden können, durch Auszug vom 02.07.1999... bis zum 14.07.1999... öffentlich / durch Bekanntmachung in der Zeitung am 14.07.1999... bekanntgemacht worden.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 14.07.1999... bis zum 20.08.1999... während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Besondere und Anmerkungen während der Auslegungfrist von jedermann schriftlich oder mündlich vorgetragen werden können, durch Auszug vom 02.07.1999... bis zum 14.07.1999... öffentlich / durch Bekanntmachung in der Zeitung am 14.07.1999... bekanntgemacht worden.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 14.07.1999... bis zum 20.08.1999... während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Besondere und Anmerkungen während der Auslegungfrist von jedermann schriftlich oder mündlich vorgetragen werden können, durch Auszug vom 02.07.1999... bis zum 14.07.1999... öffentlich / durch Bekanntmachung in der Zeitung am 14.07.1999... bekanntgemacht worden.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 14.07.1999... bis zum 20.08.1999... während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Besondere und Anmerkungen während der Auslegungfrist von jedermann schriftlich oder mündlich vorgetragen werden können, durch Auszug vom 02.07.1999... bis zum 14.07.1999... öffentlich / durch Bekanntmachung in der Zeitung am 14.07.1999... bekanntgemacht worden.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 14.07.1999... bis zum 20.08.1999... während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Besondere und Anmerkungen während der Auslegungfrist von jedermann schriftlich oder mündlich vorgetragen werden können, durch Auszug vom 02.07.1999... bis zum 14.07.1999... öffentlich / durch Bekanntmachung in der Zeitung am 14.07.1999... bekanntgemacht worden.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 14.07.1999... bis zum 20.08.1999... während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Besondere und Anmerkungen während der Auslegungfrist von jedermann schriftlich oder mündlich vorgetragen werden können, durch Auszug vom 02.07.1999... bis zum 14.07.1999... öffentlich / durch Bekanntmachung in der Zeitung am 14.07.1999... bekanntgemacht worden.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 14.07.1999... bis zum 20.08.1999... während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Besondere und Anmerkungen während der Auslegungfrist von jedermann schriftlich oder mündlich vorgetragen werden können, durch Auszug vom 02.07.1999... bis zum 14.07.1999... öffentlich / durch Bekanntmachung in der Zeitung am 14.07.1999... bekanntgemacht worden.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 14.07.1999... bis zum 20.08.1999... während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Besondere und Anmerkungen während der Auslegungfrist von jedermann schriftlich oder mündlich vorgetragen werden können, durch Auszug vom 02.07.1999... bis zum 14.07.1999... öffentlich / durch Bekanntmachung in der Zeitung am 14.07.1999... bekanntgemacht worden.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 14.07.1999... bis zum 20.08.1999... während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Besondere und Anmerkungen während der Auslegungfrist von jedermann schriftlich oder mündlich vorgetragen werden können, durch Auszug vom 02.07.1999... bis zum 14.07.1999... öffentlich / durch Bekanntmachung in der Zeitung am 14.07.1999... bekanntgemacht worden.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 14.07.1999... bis zum 20.08.1999... während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Besondere und Anmerkungen während der Auslegungfrist von jedermann schriftlich oder mündlich vorgetragen werden können, durch Auszug vom 02.07.1999... bis zum 14.07.1999... öffentlich / durch Bekanntmachung in der Zeitung am 14.07.1999... bekanntgemacht worden.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 14.07.1999... bis zum 20.08.1999... während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Besondere und Anmerkungen während der Auslegungfrist von jedermann schriftlich oder mündlich vorgetragen werden können, durch Auszug vom 02.07.1999... bis zum 14.07.1999... öffentlich / durch Bekanntmachung in der Zeitung am 14.07.1999... bekanntgemacht worden.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 14.07.1999... bis zum 20.08.1999... während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Besondere und Anmerkungen während der Auslegungfrist von jedermann schriftlich oder mündlich vorgetragen werden können, durch Auszug vom 02.07.1999... bis zum 14.07.1999... öffentlich / durch Bekanntmachung in der Zeitung am 14.07.1999... bekanntgemacht worden.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 14.07.1999... bis zum 20.08.1999... während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Besondere und Anmerkungen während der Auslegungfrist von jedermann schriftlich oder mündlich vorgetragen werden können, durch Auszug vom 02.07.1999... bis zum 14.07.1999... öffentlich / durch Bekanntmachung in der Zeitung am 14.07.1999... bekanntgemacht worden.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 14.07.1999... bis zum 20.08.1999... während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Besondere und Anmerkungen während der Auslegungfrist von jedermann schriftlich oder mündlich vorgetragen werden können, durch Auszug vom 02.07.1999... bis zum 14.07.1999... öffentlich / durch Bekanntmachung in der Zeitung am 14.07.1999... bekanntgemacht worden.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 14.07.1999... bis zum 20.08.1999... während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Besondere und Anmerkungen während der Auslegungfrist von jedermann schriftlich oder mündlich vorgetragen werden können, durch Auszug vom 02.07.1999... bis zum 14.07.1999... öffentlich / durch Bekanntmachung in der Zeitung am 14.07.1999... bekanntgemacht worden.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 14.07.1999... bis zum 20.08.1999... während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Besondere und Anmerkungen während der Auslegungfrist von jedermann schriftlich oder mündlich vorgetragen werden können, durch Auszug vom 02.07.1999... bis zum 14.07.1999... öffentlich / durch Bekanntmachung in der Zeitung am 14.07.1999... bekanntgemacht worden.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 14.07.1999... bis zum 20.08.1999... während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Besondere und Anmerkungen während der Auslegungfrist von jedermann schriftlich oder mündlich vorgetragen werden können, durch Auszug vom 02.07.1999... bis zum 14.07.1999... öffentlich / durch Bekanntmachung in der Zeitung am 14.07.1999... bekanntgemacht worden.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 14.07.1999... bis zum 20.08.1999... während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Besondere und Anmerkungen während der Auslegungfrist von jedermann schriftlich oder mündlich vorgetragen werden können, durch Auszug vom 02.07.1999... bis zum 14.07.1999... öffentlich / durch Bekanntmachung in der Zeitung am 14.07.1999... bekanntgemacht worden.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 14.07.1999... bis zum 20.08.1999... während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Besondere und Anmerkungen während der Auslegungfrist von jedermann schriftlich oder mündlich vorgetragen werden können, durch Auszug vom 02.07.1999... bis zum 14.07.1999... öffentlich / durch Bekanntmachung in der Zeitung am 14.07.1999... bekanntgemacht worden.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 14.07.1999... bis zum 20.08.1999... während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die

SATZUNG DES PLANUNGSVERBANDES RAVENSBERG-KREMPIN FÜR DIE GEMEINDEN KAMIN, KARIN, KREMPIN UND RAVENSBERG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN FÜR DEN WINDPARK RAVENSBERG-KREMPIN

TEIL A - PLANZEICHNUNG

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I Seite 152), zuletzt geändert durch das Investitionsförderungs- und Wohnbauförderungsgesetz vom 22. April 1993 in der Anwendung der Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 15. Dezember 1990 (BGBl. I Seite 3 vom 22. Januar 1991).



ZEICHNERKLÄRUNG

Planzeichen	Erklärungen	Rechtsgrundlagen
⊙	Die für die Bebauung vorgesehenen Flächen nach der besonderen Art der baulichen Nutzung	§ 9 (1) 1 BauGB
○	Sonstige Sondergebiete	§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB
—	Bauweise	§ 9 (1) 2 BauGB § 22 u. 23 BauVO
—	Baugrenze	
□	Verkehrsflächen	§ 9 (1) 11 BauGB § 9 (6) BauGB
□	Straßenverkehrsflächen	
□	Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	
□	Wasserflächen	§ 9 (1) 16 BauGB § 9 (6) BauGB
□	Wasserflächen	
□	Flächen für die Landwirtschaft und Wald	§ 9 (1) 18 BauGB § 9 (6) BauGB
□	Flächen für die Landwirtschaft	
□	Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	§ 9 (1) 28 BauGB § 9 (6) BauGB
□	Umgrenzungen von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	
□	Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen	§ 9 (1) 25 BauGB § 9 (6) BauGB
□	Umgrenzungen von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	§ 9 (1) 25a BauGB § 9 (6) BauGB
□	Umgrenzungen von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und die Erhaltung von Bäumen, und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern	§ 9 (1) 25b BauGB § 9 (6) BauGB
□	Erhaltungsbodent für Bäume	§ 9 (1) 25c BauGB
□	Sonstige Planzeichen	
□	Nebenanlagen-, Aufstell- und Montageflächen	§ 9 (1) 4, 22 BauGB § 9 (1) 21 BauGB § 9 (6) BauGB
□	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen	§ 9 (7) BauGB
□	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes	
□	oberirdische Leitung	§ 9 (1) 13 BauGB § 9 (6) BauGB

II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

—	Flurstücksgrenze mit Flurstücksbezeichnung
—	Höhenlinie
—	Abstandslinien zum Hinweis für die Errichtung von Windenergieanlagen des Ministeriums für Bau, Landesentwicklung und Umwelt
SO 1	Bezeichnung der Sondergebiete für Windenergieanlagen
WEA 1	Bezeichnung der Windenergieanlagen
□	vorhandene Gebäude
—	Wege

III. DARSTELLUNGEN IM NATURRÄUMLICHEN BESTAND

○	Einzelbaum
○	Allee, Baumreihe
○	Gehölzgruppe, Gehölz
○	Ackerbrüche
○	Grünland
○	Feuchtwiesen
○	Seggenried
○	natürliche Hochstaudenflur
○	Fluss
○	Gewässer
○	offener Graben, naturnah
○	ehemalige Kiesgrube mit Magerrasen
○	Jaschgrube

IV. HINWEISE ZU AUSGLEICHS- UND ERSATZMAßNAHMEN gemäß § 8a BNatSchG

- Die Maßnahme zum Ausgleich und Ersatz ist als 5-reihige Hecke mit Krautbaum in einer Breite von 7 m auszubilden. Es sind ausschließlich heimische und standortgerechte Laubbäume folgender Arten und Pflanzqualitäten zu verwenden:
Bäume 1. Ordnung: Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Gemeine Esche (*Fraxinus excelsior*), Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*);
Bäume 2. Ordnung: Feld-Ahorn (*Acer campestris*), Hain-Buche (*Carpinus betulus*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*);
Straucher: Eingrifflicher Weiden (*Crataegus monogyna*), Hasel (*Corylus avellana*), Gemeiner Schneeball (*Viburnum opulus*), Schlehe (*Prunus spinosa*), Roter Hainbühl (*Cornus sanguinea*), Rote Heckenrösche (*Lonicera xylosteum*) und Brombeeren (*Rubus spec.*).
Der Krautbaum ist der freie Salweiden zu bevorzugen. Die Pflanzung ist in einer Reihe von ca. 2,00m die Pflanzung einer Hecke am südlichen Rand einer aufgelassenen Kiesgrube sowie der abschließenden Rückbau eines Geländes im Ostteil des Plangebietes bzw. die antwortungsvolle Verknüpfung aller Maßnahmen vorzuziehen. Die Regelung konkreter Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erfolgt im Städtebaulichen Vertrag.
- Die Hecke entlang den Zuwegungen ist als 5-reihige Hecke mit Krautbaum in einer Breite von 7 m auszubilden. Es sind ausschließlich heimische und standortgerechte Laubbäume folgender Arten und Pflanzqualitäten zu verwenden:
Bäume 1. Ordnung: Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Hain-Buche (*Carpinus betulus*), Feld-Ahorn (*Acer campestris*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*);
Straucher: Eingrifflicher Weiden (*Crataegus monogyna*), Hasel (*Corylus avellana*), Gemeiner Schneeball (*Viburnum opulus*), Schlehe (*Prunus spinosa*), Roter Hainbühl (*Cornus sanguinea*), Rote Heckenrösche (*Lonicera xylosteum*) und Brombeeren (*Rubus spec.*).
Der Krautbaum ist der freie Salweiden zu bevorzugen. Die Pflanzung ist in einer Reihe von ca. 2,00m die Pflanzung einer Hecke am südlichen Rand einer aufgelassenen Kiesgrube sowie der abschließenden Rückbau eines Geländes im Ostteil des Plangebietes bzw. die antwortungsvolle Verknüpfung aller Maßnahmen vorzuziehen. Die Regelung konkreter Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erfolgt im Städtebaulichen Vertrag.
- Die Hecke oberhalb der Kiesgrube ist 6-reihig in einer Breite von 10 m auszubilden. Die Pflanz- und Reihenabstände sind mit 1,5m zu bemessen, so daß beidseitig nach im Krautbaum vorhanden ist. Alle 10m ist ein Obstbaum zu setzen. Folgende Arten und Pflanzqualitäten sind zu verwenden:
Überhälter (Zw. 200-240): Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Hain-Buche (*Carpinus betulus*), Feld-Ahorn (*Acer campestris*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*);
Eingrifflicher Weiden (*Crataegus monogyna*), Hasel (*Corylus avellana*), Gemeiner Schneeball (*Viburnum opulus*), Schlehe (*Prunus spinosa*), Roter Hainbühl (*Cornus sanguinea*), Rote Heckenrösche (*Lonicera xylosteum*) und Brombeeren (*Rubus spec.*).
Der Krautbaum ist der freie Salweiden zu bevorzugen. Die Pflanzung ist in einer Reihe von ca. 2,00m die Pflanzung einer Hecke am südlichen Rand einer aufgelassenen Kiesgrube sowie der abschließenden Rückbau eines Geländes im Ostteil des Plangebietes bzw. die antwortungsvolle Verknüpfung aller Maßnahmen vorzuziehen. Die Regelung konkreter Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erfolgt im Städtebaulichen Vertrag.

TEIL B - TEXT

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. DES PLANUNGSVERBANDES RAVENSBERG-KREMPIN FÜR DEN WINDPARK RAVENSBERG-KREMPIN

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**
Innerhalb der Sonstigen Sondergebiete für Windenergieanlagen sind dreiflügelige Windenergieanlagen mit einer maximalen Leistung von je 1,5 MW zulässig. Die Rotordurchmesser der Windenergieanlagen dürfen 60,0 m nicht überschreiten. Im Plangebiet sind maximal 12 1,5 MW-WEA zulässig. Gleichzeitige Inbetriebnahme der SO-Gebiete ist der jeweilige Windenergieanlage jeweils die Errichtung eines Trafostationsgebäudes zulässig. Innerhalb der SO-Gebiete sind darüber hinaus weitere untergeordnete betriebsspezifische Nebenanlagen zulässig.
- NEBENANLAGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)**
Im unmittelbaren Zusammenhang mit den SO-Gebieten ist jeweils eine gesondert gekennzeichnete Nebenanlage für das Auflösen und die Montage von Windenergieanlagen zulässig.
- FLÄCHEN FÜR DIE VERORDNUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)**
Innerhalb des Plangebietes ist außerhalb von Baulichen die Errichtung einer Trafostationsbestimmung zum Umspannwerk zulässig.
- HÖHE BAULICHER ANLAGEN (§ 18 Abs. 1 BauVO)**
Die maximale Bauhöhe der Windenergieanlagen darf eine Höhe von 100,0 m über Oberkante Fundament nicht überschreiten.
Die Oberkante des Fundamentes der Windenergieanlagen ist dem anstehenden Gelände anzupassen.
Die Größe der Grundfläche baulicher Anlagen (§ 18 Abs. 2 BauVO)
Je Windenergieanlage ist als Nebenanlage eine Aufstellfläche für ein Montagefahrzeug in einer Größe von maximal 50m x 50m zulässig.
Die Fundamente für die einzelnen Windenergieanlagen dürfen eine Größe von 20m x 20m nicht überschreiten.
Das Trafostationsgebäude (Übergabestation zum Umspannwerk) darf eine Grundfläche von 25,00 m nicht überschreiten.
- FLÄCHEN MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)**
Flächen mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten werden mit dem Recht der Nutzung für die Betreiber der Windenergieanlagen, für die Betreiber angrenzender landwirtschaftlicher Flächen sowie zu Zwecken der Ver- und Entsorgung festgesetzt.

II. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit § 86 Abs. 1 LBauO M-V

- BEFESTIGTE FLÄCHEN**
Die Zufahrten zu den Windenergieanlagen sind in einer Breite von 4,50 m in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen. Die Randstreifen sind unterbreitet in einer Breite von 0,5 m bis 1,0 m herzustellen.
- TURM**
Der Turm ist einem Fartton papyrusweiß mit einem Reflexionswert von maximal 15 % herzustellen.

III. GRÜNLÄCHEN, PFLANZUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT, ANPFLANZUNGS- UND ERHALTUNGSGEBOTEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, Nr. 25 und Abs. 6 BauGB)

- Die mit Erhaltungsgeboten festgesetzten Gehölzgruppen, Hecken und Einzelbäume, sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang stetig nachzupflanzen.
- Innerhalb der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sollen geeignete, mit dem Zweck des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbare, Bewirtschaftungsmaßnahmen angestrebt werden. Vorzugsweise sollen Pufferstreifen um die Biotopflächen von der Nutzung freigehalten werden. Die Regelung konkreter Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erfolgt im Städtebaulichen Vertrag.

IV. HINWEISE ZU AUSGLEICHS- UND ERSATZMAßNAHMEN gemäß § 8a BNatSchG

- Gemäß Landschaftspflegegesetzliche Begleituntersuchung wird als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme die Aufwertung einer degradierten feuchten Senke von 1,5 ha, die Pflanzung von Heckenstrukturen entlang der Zuwegungen zu den Windenergieanlagen auf einer Länge von ca. 2,00m die Pflanzung einer Hecke am südlichen Rand einer aufgelassenen Kiesgrube sowie der abschließenden Rückbau eines Geländes im Ostteil des Plangebietes bzw. die antwortungsvolle Verknüpfung aller Maßnahmen vorzuziehen. Die Regelung konkreter Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erfolgt im Städtebaulichen Vertrag.
Die Hecke entlang den Zuwegungen ist als 5-reihige Hecke mit Krautbaum in einer Breite von 7 m auszubilden. Es sind ausschließlich heimische und standortgerechte Laubbäume folgender Arten und Pflanzqualitäten zu verwenden:
Bäume 1. Ordnung: Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Gemeine Esche (*Fraxinus excelsior*), Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*);
Bäume 2. Ordnung: Feld-Ahorn (*Acer campestris*), Hain-Buche (*Carpinus betulus*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*);
Straucher: Eingrifflicher Weiden (*Crataegus monogyna*), Hasel (*Corylus avellana*), Gemeiner Schneeball (*Viburnum opulus*), Schlehe (*Prunus spinosa*), Roter Hainbühl (*Cornus sanguinea*), Rote Heckenrösche (*Lonicera xylosteum*) und Brombeeren (*Rubus spec.*).
Der Krautbaum ist der freie Salweiden zu bevorzugen. Die Pflanzung ist in einer Reihe von ca. 2,00m die Pflanzung einer Hecke am südlichen Rand einer aufgelassenen Kiesgrube sowie der abschließenden Rückbau eines Geländes im Ostteil des Plangebietes bzw. die antwortungsvolle Verknüpfung aller Maßnahmen vorzuziehen. Die Regelung konkreter Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erfolgt im Städtebaulichen Vertrag.
- Die Hecke oberhalb der Kiesgrube ist 6-reihig in einer Breite von 10 m auszubilden. Die Pflanz- und Reihenabstände sind mit 1,5m zu bemessen, so daß beidseitig nach im Krautbaum vorhanden ist. Alle 10m ist ein Obstbaum zu setzen. Folgende Arten und Pflanzqualitäten sind zu verwenden:
Überhälter (Zw. 200-240): Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Hain-Buche (*Carpinus betulus*), Feld-Ahorn (*Acer campestris*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*);
Eingrifflicher Weiden (*Crataegus monogyna*), Hasel (*Corylus avellana*), Gemeiner Schneeball (*Viburnum opulus*), Schlehe (*Prunus spinosa*), Roter Hainbühl (*Cornus sanguinea*), Rote Heckenrösche (*Lonicera xylosteum*) und Brombeeren (*Rubus spec.*).
Der Krautbaum ist der freie Salweiden zu bevorzugen. Die Pflanzung ist in einer Reihe von ca. 2,00m die Pflanzung einer Hecke am südlichen Rand einer aufgelassenen Kiesgrube sowie der abschließenden Rückbau eines Geländes im Ostteil des Plangebietes bzw. die antwortungsvolle Verknüpfung aller Maßnahmen vorzuziehen. Die Regelung konkreter Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erfolgt im Städtebaulichen Vertrag.

V. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

- VERHALTENSWEISE BEI ARCHÄOLOGISCHEN FUNDEN**
Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DStMG Mecklenburg-Vorpommern (GVV Mecklenburg-Vorpommern Nr. 23 vom 28.12.1993, § 97a ff.) die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern der Landesämter für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundstückseigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung der Verträge nach Zugang der Anzeige, Ordnungswidrigkeit handelt, wer nicht unverzüglich Anzeige erstattet oder das Bodendenkmal bzw. seine Entdeckungsstätte nicht in unverändertem Zustand erhält (§ 29 Abs. 1 DStMG M-V).
- ANZEIGE DER ERDARBEITEN / DES BAUBEGINNS**
Der Beginn der Erdarbeiten ist der örtlichen Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens vier Wochen vor Termin schriftlich und verändert mitzuteilen, um zu gewährleisten, daß Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugreifen können und eventuelle auffällige Funde gemäß § 11 DStMG Mecklenburg-Vorpommern unverzüglich bergen und dokumentieren. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahmen vermieden (vgl. § 11 Abs. 3 DStMG M-V).
- VERHALTENSWEISE BEI UNNATÜRLICHEN VERFÄHRUNGEN bzw. GERÜCHEN DES BODENS**
Sollten während der Erdarbeiten Auffälligkeiten, wie unübliche Verfärbungen bzw. Gerüche des Bodens auftreten, ist der Landrat als zuständige Behörde zu informieren. Grundstückbesitzer sind ein Abfallkriterium zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs oder Bodens bis nach § 2 und 3 ABG M-V verpflichtet. Sie unterliegen damit gleichzeitig der Anzeigepflicht nach § 11 ABG.

VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Planungsverbandes vom Die erstmalige Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang vom Aushang am durch Bekanntmachung in der Zeitung am erfolgt.
Neubau, den (Siegel)
- Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am durchgeführt worden.
Neubau, den (Siegel)
- Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 248 Abs. 1 Satz 1 BauGB beteiligt worden.
Neubau, den (Siegel)
- Von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Neubau, den (Siegel)
- Der Planungsverband hat am den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
Neubau, den (Siegel)
- Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom bis zum während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgestellt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Besondere und Anregungen während der Ausstellungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch Aushang vom bis zum erfolgt. Durch Bekanntmachung in der Zeitung am bekanntgemacht worden.
Neubau, den (Siegel)
- Der katastermäßige Bestand am wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der Lage der Grundstücksgrenzen ist die Darstellung der Grenzpunkte als der Vorbehalt, daß eine Prüfung nur groß erfolgt, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1 : vorliegt. Regelmäßige Klären nicht angeht.
den (Stempel) im Auftrag, Unterschrift
- Der Planungsverband hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis ist mitbestimmt worden.
Neubau, den (Siegel)
- Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am vom Planungsverband beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß des Planungsverbandes vom gebilligt.
Neubau, den (Siegel)
- Die Genehmigung dieser Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde durch Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.
Neubau, den (Siegel)
- Die Nebenbestimmungen wurden durch den scheidungsrechtliche Beschluß des Planungsverbandes vom erfüllt. Die Hinweise sind beschriftet. Das mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom
Neubau, den (Siegel)
- Die Bebauungsplanung bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgestellt.
Neubau, den (Siegel)
- Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am durch bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verjährungs- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeiten und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44, 46a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am in Kraft getreten.
Neubau, den (Siegel)

SATZUNG DES PLANUNGSVERBANDES RAVENSBERG-KREMPIN FÜR DIE GEMEINDEN KAMIN, KARIN, KREMPIN UND RAVENSBERG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN FÜR DEN WINDPARK RAVENSBERG-KREMPIN GEMÄSS § 10 BauGB i. VERB. MIT § 86 LBauO M-V

Aufgrund des § 10 des Saugebietes (BauGB) in der Fassung vom 08. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2253), geändert durch Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. November 1994 (BGBl. I S. 2488), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. April 1995, sowie nach der Baunutzungsverordnung (BauVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I Seite 152) sowie nach der Landesordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) vom 26. April 1994 (GS Meckl.-Vorpomm. Nr. 131/94) wird nach Beschlußfassung durch den Planungsverband vom mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde folgende Satzung über den Bebauungsplan des Planungsverbandes Ravensberg-Krempin, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen.

SATZUNG DES PLANUNGSVERBANDES RAVENSBERG-KREMPIN FÜR DIE GEMEINDEN KAMIN, KARIN, KREMPIN UND RAVENSBERG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN FÜR DEN WINDPARK RAVENSBERG-KREMPIN

